



Notare
Dr. Eckhard Wälzholz
Dr. Julia Bayer
(Amtsnachfolgerin des Notars
Dr. Hans Michael Malzer)



Merkblatt zur Neugründung eines Vereins

1. Eintragungsfähigkeit

Zum Erwerb der Rechtsfähigkeit durch Eintragung im Vereinsregister sind Vereine geeignet, deren Zweck nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist.

2. Gründungsvorgang

Über die Gründung eines Vereines sind folgende Unterlagen zu fertigen:

- ❖ **Protokoll** über die Gründungsversammlung, die folgendes enthalten muss:
 - Name des Versammlungsleiters und des Protokollführers,
 - Angabe von Ort und Tag der Versammlung,
 - Beschluss, dass der Verein gegründet werden soll,
 - Beschluss, dass der Verein beim Vereinsregister eingetragen werden soll,
 - Beschluss, dass die vorgelegte Satzung gelten soll, die der Niederschrift als Anlage beizufügen ist,
 - Beschluss, dass alle Anwesenden dem Verein als Gründungsmitglieder angehören,
 - die in der Versammlung gefassten Beschlüsse mit den zahlenmäßigen Abstimmungsergebnissen (Ja/Nein/Enthaltungs- Stimmen) und Abstimmungsart (per Akklamation, schriftlich?),
 - die gewählten Vorstandsmitgliedern mit Namen, Geburtsdatum und Wohnort (ohne PLZ),
 - die Annahme der Wahl durch die Gewählten,
 - Unterschriften unter dem Protokoll von denjenigen Personen, die nach der Satzung das Protokoll zu unterzeichnen haben (z. B. Protokollführer und 1. Vorsitzender),

Empfehlenswert ist es folgenden Wortlaut im Protokoll aufzunehmen:

Es wurde einstimmig per Akklamation von den Mitgliedern beschlossen, dass sofern die Satzung vom Registergericht als nicht eintragungsfähig anerkannt wird, die erforderlichen formellen Anpassungen vom Vorstand im Sinne des § 26 BGB durchgeführt werden können.

„Die Mitgliederversammlung ermächtigt und bevollmächtigt einstimmig per Akklamation den Vorstand, dass dieser erforderliche weitere Erklärungen und Satzungsänderungen aufgrund gerichtlich beanstandeter Mängel beschließen und vornehmen darf, ohne dass es hierfür der Einberufung einer weiteren Versammlung bedarf.“

- ❖ **Anwesenheitsliste** mit Namen und Wohnort aller Versammlungsteilnehmer,
- ❖ **Vereinssatzung** mit Gründungsdatum, unterschrieben von mind. 7 Mitgliedern.

Die **Vereinssatzung** hat folgende Punkte zu regeln:

- Zweck, Name und Sitz des Vereins,
- Bestimmung, dass der Verein in das Vereinsregister eingetragen werden soll;
- Bestimmungen über den Ein- und Austritt der Mitglieder,

- Bestimmungen, ob und welche Beiträge von den Mitgliedern zu leisten sind und wer diese festlegt,
- Bestimmungen über die Zusammensetzung des Vorstandes,
- Bestimmungen über die Voraussetzungen, unter denen die Mitgliederversammlung einzuberufen ist,
- Bestimmungen über die Form der Berufung der Mitgliederversammlung,
- Bestimmungen über die Beurkundung der Versammlungsbeschlüsse.

Achtung: bei einem gemeinnützigen Verein muss beim Finanzamt für Körperschaften durch Vorlage der Satzung die Steuerbefreiung beantragt werden (am Besten schon vor der Gründung dort abklären).

3. Anmeldung zum Vereinsregister

Die Anmeldung zum Vereinsregister muss durch die Vorstandsmitglieder erfolgen, die nach der Satzung zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Vereines befugt sind und bei der Gründung gewählt wurden und welche die Wahl angenommen haben, in vertretungsberechtigter Anzahl.

Die Anmeldung ist mittels öffentlich beglaubigter Erklärung (= schriftlich mit Beglaubigung der Unterschrift durch den Notar) zu bewirken.

Zur Anmeldung benötigt der Notar folgende Informationen und Unterlagen:

- Postanschrift des zur Eintragung gelangenden Vereins;
- die Daten der Vorstandsmitglieder (Vor- und Nachname, ggf. Geburtsname, Geburtsdatum und Anschrift),
- Vereinssatzung, unterschrieben von mind. 7 Gründungsmitgliedern in Kopie
- Protokoll über die Gründungsversammlung, satzungsgemäß unterschrieben in Kopie,
- Anwesenheitsliste der Gründungsversammlung.

4. Allgemeine Hinweise

Ein Verein kann zwei „Vorstände“ haben, nämlich den Vorstand im Sinne des Gesetzes (§ 26 BGB) und einen so genannten vereinsinternen Vorstand (Gesamtvorstandschaft) der diejenigen Personen umfasst, die mit der Führung der Vereinsgeschäfte betraut sind (z. B. Protokollführer, Kassierer, Beisitzer, Jugendwart). Nach außen wird der Verein nur durch den Vorstand im Sinne des Gesetzes vertreten. In der Satzung muss klar ersichtlich sein, wer vertretungsberechtigter Vorstand im Sinne des Gesetzes ist und wer nicht.

Satzungsbestimmungen wie „Der Verein wird durch den Vorsitzenden des Vorstands, bei dessen Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden vertreten“ oder: „Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB ist entweder der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende“ sind nicht eintragungsfähig, da Dritte nicht nachprüfen können, wann und in welchem Umfang ein Verhinderungsfall gegeben ist oder ob nun gerade das eine oder das andere Vorstandsmitglieder als vertretungsberechtigter Vorstand anzusehen ist. Die Vertretungsbefugnis muss sich aus der Satzung klar und eindeutig ergeben, z. B. „Der Verein wird nach außen durch den 1. Vorsitzenden und den 2. Vorsitzenden vertreten, jeder der beiden ist einzelvertretungsberechtig“.